

SATZUNG
des Handball-Club Leipzig e.V.
(HC Leipzig e.V.)
Nach der Fassung vom 27.10.2020

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1.1. Der Verein führt den Namen "Handball-Club Leipzig e.V." (abgekürzt: HC Leipzig e.V.). Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Leipzig unter VR 3257 eingetragen.
- 1.2. Der Verein hat seinen Sitz in Leipzig.
- 1.3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- 1.4. Der Verein ist Mitglied in den zuständigen Landes- und Fachverbänden, insbesondere dem Landessportbund Sachsen und unterwirft sich hierbei deren Satzung. Der Verein und seine Mitglieder verpflichten sich, die von den Verbänden im Rahmen ihrer Befugnisse erlassenen Beschlüsse zu befolgen, ihre Entscheidungen anzuerkennen und die in den Statuten vorgesehenen Verträge zu schließen. Bei diesen Bestimmungen, Organisations- und Zuständigkeitsvorschriften handelt es sich um die vom zuständigen Sportverband aufgestellten und damit im deutschen Handballsport allgemein anerkannten Regeln. Der Verein ist auch Mitglied seines Landes- und/oder Regionalverbandes, der seinerseits Mitglied des Deutschen Handballbund e.V. als Dachverband ist.

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit

- 2.1. Zweck des Vereins ist die Betreuung und Förderung des leistungsorientierten Handballsports der Frauen und Mädchen in Leipzig.
Der Satzungszweck wird insbesondere durch Nutzung geeigneter Sportanlagen, die Förderung sportlicher Übungen und Ausbildung sowie einen regelmäßigen Trainings- und Wettkampfbetrieb verwirklicht.
Einen besonderen Schwerpunkt soll in diesem Zusammenhang eine effektive und leistungsorientierte Jugendarbeit bilden.

Der Verein unterstützt dabei einen humanen Sport, der das Selbstbestimmungsrecht der Sportlerinnen achtet, frei ist von Doping und anderen Manipulationen.

Der Verein strebt einen Dialog und gemeinschaftliches Handeln mit all denen an, die im Interesse des Gemeinwohls an der Entwicklung des Handballsports in der Region Leipzig interessiert sind.

- 2.2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- 2.3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2.4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins haben Sie keinen Anteil am Vereinsvermögen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Vereinsfarben, Vereinsfahne und Vereinseblem

- 3.1. Die Vereinsfarben sind Blau-Gelb.
- 3.2. Die Vereinsfahne trägt das Vereinseblem.
- 3.3. Das Vereinseblem bilden die Farben Blau-Gelb, das Signum HC und der Name Leipzig.

§ 4 Vergütung Organe des Vereins

- 4.1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- 4.2. Das Präsidium kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages ausgeübt werden. Für die

Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist das Präsidium zuständig.

- 4.3. Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.
- 4.4. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist das Präsidium ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Tätigkeiten, hauptamtlich Beschäftigte für die Verwaltung anzustellen.
Die arbeitsrechtliche Direktionsbefugnis hat der Präsident des Vereins.
- 4.5. Im Übrigen haben die Mitglieder, Mitarbeiter und Präsidiumsmitglieder des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon und Kopier- und Druckkosten. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten.
- 4.6. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.
- 4.7. Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Vereins, die von der Mitgliederversammlung erlassen und geändert wird.

§ 5 Ausgliederungen in eigene Tochterunternehmen

- 5.1. Im Rahmen seiner Aktivitäten kann der Verein bestimmte Aufgabenbereiche (z.B. Spielbetrieb 1. Mannschaft) in eigene Tochterunternehmen ausgliedert.
- 5.2. Dies bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung und des Präsidiums.

- 5.3. Der Verein muss an jeder Tochterunternehmung mehrheitlich beteiligt sein, d.h. in der Haupt- oder Gesellschafterversammlung über mindestens 51 Prozent der Stimmenanteile sowie über die Mehrheit der Sitze in den dazugehörigen Kontrollorganen verfügen. Die verfügbaren Plätze in diesen Kontrollorganen, die dem Verein zur Verfügung stehen, sind mit mindestens je einem Vertreter aus dem Präsidium des Vereins zu besetzen. Änderungen über die vorgenannten Mehrheitsverhältnisse – gleich aus welchem Rechtsgrund – bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.
- 5.4. Jedes Tochterunternehmen muss den Namensbestandteil „HC Leipzig“ tragen.
- 5.5. Alle Marken- und Warenzeichenrechte im Zusammenhang mit dem Namen und dem Vereinslogo des HC Leipzig bleiben bei dem Verein. Der Verein kann seinen Tochterunternehmen Lizenzen zur Nutzung der Marken- und Warenzeichenrechte sowie sonstiger Rechte erteilen.

§ 6 Mitgliedsarten

- 6.1. Die Mitgliedschaft im Verein kann als aktives Mitglied, passives Mitglied, förderndes Mitglied oder Ehrenmitglied bestehen.
- 6.2. Aktive Mitglieder sind solche, die aktiv Sport treiben.
- 6.3. Passive Mitglieder sind solche, die, ohne aktiv Sport zu treiben, dem Verein angehören.
- 6.4. Fördernde Mitglieder sind solche, die freiwillig den Verein materiell unterstützen und nach eigenem Ermessen am Vereinsleben teilnehmen.
- 6.5. Ehrenmitglieder sind solche, die aufgrund besonderer Verdienste um den Verein oder um den Sport im Allgemeinen zu solchen ernannt worden sind. Nähere Voraussetzungen regelt die Ehrenordnung, die vom Präsidium zu erarbeiten und von der Mitgliederversammlung zu bestätigen ist.

§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft

- 7.1. Mitglied des Vereins können natürliche Personen und juristische Personen werden.
- 7.2. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Verein gerichtet werden soll. Mit der Unterzeichnung des Aufnahmeantrages erkennt der Bewerber die Satzung des Vereins und die Vereinsordnungen an.
- 7.3. Das Präsidium entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Zugang der Mitteilung und Entrichtung der Aufnahmegebühr. Hat das Präsidium die Aufnahme abgelehnt, so kann der Mitgliedschaftsbewerber Einspruch zur nächsten Mitgliederversammlung einlegen, die dann abschließend über die Aufnahme oder Nichtaufnahme entscheidet.
- 7.4. Auf Vorschlag des Präsidiums beschließt die Mitgliederversammlung über die Ehrenmitgliedschaft und die Ernennung von Ehrenpräsidenten.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

- 8.1. Die Mitgliedschaft endet durch:
 - 8.1.1. freiwilligen Austritt,
 - 8.1.2. Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis,
 - 8.1.3. Ausschluss aus dem Verein,
 - 8.1.4. Tod der natürlichen bzw. Auflösung der juristischen Person,
 - 8.1.5. Auflösung des Vereins.
- 8.2. Der Austritt erfolgt durch Kündigung. Die Kündigung ist schriftlich per Brief zu erklären und nur zum Ende eines Halbjahres (30.06. oder 31.12. des Jahres) unter Einhaltung einer Frist von 1 Monat zulässig.
- 8.3. Die Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis erfolgt bei Säumigkeit in der Entrichtung des Mitgliedsbeitrags, wenn der fällige und angemahnte Beitrag nicht bis zur in der Mahnung festgesetzten Fälligkeit (von mindestens zwei Wochen) nachentrichtet wurde, oder bei Nichterfüllung sonstiger finanzieller Verpflichtungen des Mitglieds gegenüber dem Verein. Die Streichung erfolgt

durch Beschluss des Präsidiums. Näheres regelt die Beitragsordnung (§ 11 der Satzung).

- 8.4. Der Ausschluss aus dem Verein kann erfolgen:
- 8.4.1. bei wiederholten oder schweren Verstößen gegen die Satzung und Ordnungen des Vereins oder gegen Anordnungen des Präsidiums oder der von ihm bestellten Ausführungsorgane,
 - 8.4.2. bei unehrenhaftem Verhalten, vor allem bei rassistischen oder verfassungsfeindlichen Verhaltensweisen, innerhalb oder außerhalb des Vereins, insbesondere, wenn dabei ein eindeutiger Bezug zum Verein und/oder seinen Kennzeichen hergestellt ist,
 - 8.4.3. bei anderem vereinschädigenden Verhalten.

Dem auszuschließenden Mitglied ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Präsidiums.

- 8.5. Die Entscheidung über Streichung oder Ausschluss ist schriftlich zu begründen. Gegen den Entscheid kann das betroffene Mitglied auf schriftlichem Weg gegenüber dem Präsidium innerhalb von 4 Wochen nach Zustellung der Entscheidung Widerspruch einlegen. Über den Widerspruch entscheidet endgültig die nächste turnusmäßig einberufene Mitgliederversammlung, bis zu deren Entscheidung ruht die Mitgliedschaft. Legt das Mitglied den ihm zustehenden Widerspruch nicht rechtzeitig ein, so wird die Streichung bzw. der Ausschluss wirksam und die Mitgliedschaft beendet.
- 8.6. Bei Beendigung der Mitgliedschaft und dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Rechte und Pflichten gegenüber dem Verein. Alle in Verwahrung befindlichen, dem Verein gehörenden Gegenstände, Unterlagen und Geldbeträge, als auch dem Verein überlassene Gegenstände Dritter (Schlüssel für Sporthallen, Leihgeräte, etc.), sind an den Verein zurückzugeben. Es besteht kein Anspruch auf einen Anteil aus dem Vereinsvermögen oder die Rückerstattung bereits bezahlter Mitgliedsbeiträge oder Umlagen. Aus der

bisherigen Mitgliedschaft entstandene Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein bleiben auch nach Erlöschen der Mitgliedschaft bestehen.

§ 9 Stimmrecht und Wählbarkeit

- 9.1. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder des Vereins, welche das 16. Lebensjahr vollendet haben.

Die Erteilung einer Stimmrechtsvollmacht (Stimmrechtsübertragung) in einer Mitgliederversammlung ist zulässig. Die Erteilung einer Stimmrechtsvollmacht kann nur gegenüber anderen Mitgliedern des Vereins, welche nach dieser Satzung ebenfalls stimmberechtigt sind, erfolgen. Auf ein Mitglied dürfen maximal 3 Stimmrechtsvollmachten übertragen werden. Die Stimmrechtsvollmacht muss schriftlich erfolgen und vor Beginn der Mitgliederversammlung gegenüber dem Versammlungsleiter offengelegt werden.

- 9.2. Wählbar sind, soweit in dieser Satzung keine andere Regelung getroffen ist, alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und eine gültige durchgehende Mitgliedschaft von mindestens 6 Monaten aufweisen. Wählbar sind auch abwesende Personen, wenn eine schriftliche Erklärung über die Annahme einer Wahl in der Mitgliederversammlung vorliegt und sie die Voraussetzungen nach Satz 1 erfüllt.

§ 10 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 10.1. Jedes Mitglied hat grundsätzlich das Recht, im Rahmen vorhandener Kapazitäten und festgelegter Nutzungsprioritäten die Einrichtungen des Vereins zu nutzen und dessen Unterstützung im Rahmen der satzungsmäßigen Aufgabe des Vereins in Anspruch zu nehmen.
- 10.2. Die Stimmrechte von Mitgliedern, die mit der Erfüllung ihrer Pflichten gemäß § 11 in Verzug sind, ruhen und können erst wieder nach vollständigem Ausgleich der rückständigen Leistungen ausgeübt werden.

10.3. Die Mitglieder haben das Ansehen und die sportlichen Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, was das Ansehen des Vereins schädigen könnte.

§ 11 Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühren

11.1. Jedes Mitglied hat in Geld einen Mitgliedsbeitrag zu leisten. Die Mitgliederversammlung beschließt eine Beitragsordnung, die die Höhe der jährlich zu zahlenden Beiträge und die Differenzierung der Beitragshöhe nach bestimmten persönlichen Merkmalen regelt.

11.2. Die Mitgliederversammlung kann unabhängig von der Beitragspflicht die Zahlung von einmaligen oder wiederkehrenden Sonderumlagen mit bestimmtem Verwendungszweck und die Verpflichtung zur Ableistung von Arbeitsstunden im Rahmen des Vereinszwecks der Mitglieder sowie deren finanzielle Abgeltung bei Nichterfüllung beschließen.

§ 12 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- das Präsidium
- der Aufsichtsrat.

§ 13 Mitgliederversammlung

13.1. Jährlich muss eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden.

13.2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn dies das Interesse des Vereins erfordert, zwei Präsidiumsmitglieder aus dem Präsidium ausscheiden oder wenn mindestens 1/4 der Mitglieder schriftlich vom Präsidium unter Angabe eines besonders wichtigen Grundes die Einberufung einer Mitgliederversammlung verlangen.

13.3. Zuständig für die Festlegung der vorläufigen Tagesordnung und für die Einberufung der Mitgliederversammlung ist das Präsidium.

13.4. Zur ordentlichen Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von 4 Wochen, zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Frist von 2 Wochen, durch Bekanntgabe der Tagesordnung zu laden. Die Bekanntgabe der Ladung und der vorläufigen Tagesordnung erfolgt durch Einstellen in die Homepage des Vereins (www.hc-leipzig.de). Änderungs- bzw. Ergänzungsanträge zur Tagesordnung müssen schriftlich bis spätestens 2 Wochen vor dem Termin, bei einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Frist von 1 Woche vor deren Termin, auf der Geschäftsstelle eingegangen sein. Über Anträge auf Änderung oder Ergänzung der Tagesordnung, die nicht fristgerecht beim Präsidium beantragt wurden sowie die, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung, mit der Maßgabe, dass die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen der beantragten Änderung oder Ergänzung zustimmen muss.

§ 14 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

14.1. Die Mitgliederversammlung wählt zu Beginn einer Versammlung aus ihrer Mitte mit einfacher Mehrheit einen Versammlungsleiter. Das Präsidium bestimmt einen Schriftführer, der die Feststellung der notwendigen Formalien und das Ergebnis sämtlicher Beschlussfassungen protokolliert.

14.2. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 1/4 aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist das Präsidium verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; sie ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

14.3. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der erschienenen Mitglieder, sofern nicht das Gesetz oder diese Satzung eine höhere Mehrheit verlangt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Folgende Beschlussgegenstände bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen:

14.3.1. Änderung der Satzung;

14.3.2. Ausgliederung in Tochtergesellschaften (§ 5);

14.3.3. Auflösung des Vereins (§ 23);

14.3.4. Änderung des Zwecks des Vereins.

Stimmenthaltungen gelten als abgegebene Stimmen.

14.4. Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten, findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl werden erneute Stichwahlen bis zur Entscheidung durchgeführt.

14.5. Sämtliche Abstimmungen erfolgen offen durch Handzeichen, sofern nicht auf Antrag eines Mitgliedes geheime Abstimmung beschlossen wird. Die Abstimmungen zur Wahl des Präsidiums erfolgen grundsätzlich geheim. Näheres regelt die Wahlordnung.

14.6. Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Schriftführer und dem jeweiligen Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

Das Protokoll hat folgende Punkte zu beinhalten:

- Ort und Tag der Versammlung
- Name des Versammlungsleiters und des Schriftführers
- Zahl der erschienenen Mitglieder
- Feststellung über form- und fristgerechte Einberufung der Mitgliederversammlung
- Tagesordnung mit der Erklärung, ob die Wahl / Satzungsänderung in der Einladung angekündigt war
- Feststellung der Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung
- Wortlaut der Beschlüsse und Angabe der Abstimmungsergebnisse (Zahlen)
- Namen, Geburtsdaten der gewählten Präsidiumsmitglieder
- Erklärung der Annahme der Wahl der Gewählten
- Unterschriften der Personen, die laut Satzung das Protokoll unterzeichnen müssen.

- **Bei Satzungsänderungen:** Die geänderten Satzungsregelungen mit vollem Wortlaut und Annahme der neuen Satzung durch die Mitgliederversammlung.

Das Protokoll ist innerhalb von vier Wochen nach der Mitgliederversammlung auf der Geschäftsstelle zur Einsicht auszulegen. Auf Anforderung der Mitglieder kann es auch per Mail versendet werden. Es gilt als genehmigt, wenn nicht binnen vier Wochen nach der Veröffentlichung bei dem Präsidium in Textform Widerspruch gegen die Richtigkeit des Protokolls eingelegt wird. Über den Widerspruch entscheidet das Präsidium.

§ 15 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist unter anderem auch für folgende Angelegenheiten zuständig:

- 15.1. Beschlussfassung über die Tagesordnung der Mitgliederversammlung
- 15.2. Beschlussfassung über Teilnahme von Gästen und Presse an der Mitgliederversammlung
- 15.3. Beschlussfassung und Änderung der Wahlordnung, der Beitrags- und Ehrenordnung
- 15.4. Beschlussfassung und Änderung der Vereinssatzung, des Vereinszwecks sowie der Auflösung des Vereins
- 15.5. Entgegennahme des Jahresberichts des Präsidiums – ist in Schriftform durch das Präsidium dem Protokoll der Mitgliederversammlung beizufügen
- 15.6. Wahl und Abberufung des Präsidiums
- 15.7. Wahl und Abberufung des Aufsichtsrates

§ 16 Präsidium

- 16.1. Das Präsidium besteht aus dem Präsidenten und drei Vizepräsidenten, diese bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB.
- 16.2. Der Präsident ist stets einzelvertretungsberechtigt, die Vizepräsidenten sind ausschließlich jeweils zu zweit (gemeinsam) vertretungsberechtigt.

§ 17 Zuständigkeit des Präsidiums

17.1. Das Präsidium ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind, und leitet den Verein eigenverantwortlich. Es hat insbesondere folgende Aufgaben:

- 17.1.1. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung;
- 17.1.2. Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
- 17.1.3. Erstellung des Haushaltsplanes und Jahresberichtes, Buchführung;
- 17.1.4. Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern
- 17.1.5. Erlass der Geschäftsordnung des Präsidiums,
- 17.1.6. Erarbeitung der Wahlordnung sowie Beitrags- und Ehrenordnung und deren Vorlage zur Bestätigung durch die Mitgliederversammlung
- 17.1.7. Die Aufgabenverteilung innerhalb des Präsidiums kann das Präsidium in einer Geschäftsordnung regeln.

§ 18 Wahl und Amtsdauer des Präsidiums

18.1. Das Präsidium wird von der Mitgliederversammlung bis zu Neuwahlen des Präsidiums für die Dauer von vier Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Es bleibt bis zu Neuwahlen im Amt. Jedes Präsidiumsmitglied ist einzeln zu benennen.

18.2. Zu Präsidiumsmitgliedern können nur natürliche Personengewählt werden, die nach den Regelungen dieser Satzung wählbar sind (§ 9.2 der Satzung). Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt des Präsidiumsmitgliedes.

18.3. Scheidet ein Mitglied des Präsidiums vorzeitig aus, so können die verbliebenen Mitglieder des Präsidiums für den Ausgeschiedenen einen Nachfolger in das Präsidium bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung kooptieren. In dieser nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung hat dann eine Ersatzwahl für das ausgeschiedene Präsidiumsmitglied für die restliche Amtszeit des gesamten Präsidiums zu erfolgen. Für den Fall des Ausscheidens zweier gewählter Mitglieder des Präsidiums – unabhängig vom Zeitpunkt ihres Ausscheidens – ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, in der Neuwahlen des gesamten Präsidiums stattfinden.

- 18.4. Die Mitgliederversammlung kann den einzelnen Präsidiumsmitgliedern mit einem Beschluss, der einer Mehrheit von drei Vierteln bedarf, das Misstrauen aussprechen. Mit dem Beschluss scheidet das Präsidiumsmitglied aus dem Amt aus.

§ 19 Geschäftsführung

- 19.1. Das Präsidium kann zur Wahrnehmung der laufenden Geschäfte einen oder mehrere Geschäftsführer als besonderen Vertreter im Sinne des § 30 BGB bestellen. Den konkreten Aufgabenkreis des Geschäftsführers bestimmt das Präsidium im Rahmen des Beschlusses über die Bestellung des Geschäftsführers. Ist nur ein Geschäftsführer im Sinne des § 30 BGB bestellt, ist er einzelvertretungsberechtigt. Bestellt das Präsidium mehr als einen Geschäftsführer zum besonderen Vertreter im Sinne des § 30 BGB, so muss im Rahmen der Bestellung definiert werden, ob den Geschäftsführern jeweils Einzelvertretungsberechtigung oder Gesamtvertretungsbefugnis erteilt wird.
- 19.2. Das Präsidium ist berechtigt mit dem jeweiligen Geschäftsführer / den jeweiligen Geschäftsführern unter Berücksichtigung der finanziellen Situation des Vereins einen Dienstleistungsvertrag abzuschließen.
- 19.3. Das Präsidium kann für die Geschäftsführung eine Geschäftsordnung erlassen.

§ 20 Aufsichtsrat

- 20.1. Der Aufsichtsrat besteht aus max. 9 Mitgliedern und wird von der Mitgliederversammlung bis zu Neuwahlen des Aufsichtsrates für die Dauer von vier Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt bis zu Neuwahlen im Amt. Die Aufsichtsratsmitglieder sind einzeln zu benennen. Die gewählten Aufsichtsratsmitglieder bestimmen anschließend intern den Aufsichtsratsvorsitzenden.
- 20.2. Zu Aufsichtsratsmitgliedern können nur natürliche Personen gewählt werden, welche das 18. Lebensjahr beendet haben. Darüber hinaus muss ein konkreter

Bezug zum HC Leipzig e.V. bestehen, also entweder eine gültige durchgehende Mitgliedschaft von mindestens 6 Monaten, eine Ehrenmitgliedschaft oder Ehrenpräsidentschaft vorliegt oder eine bestehende Sponsoring- bzw. Spielerpaten-Partnerschaft (Mitarbeiter eines Sponsors bzw. Spieler-Paten). Wählbar sind auch abwesende Personen, wenn eine schriftliche Erklärung über die Annahme der Wahl in der Mitgliederversammlung vorliegt und sie die Voraussetzungen nach Satz 1 erfüllen.

- 20.3. Der Aufsichtsrat hat die Aufgabe, die Arbeit des Präsidiums zu unterstützen und zu kontrollieren, primär in den Aufgabenbereichen Wirtschaft (finanzielle Entwicklung, Finance und Controlling), Recht und Sponsoring. Die konkrete Aufgabenverteilung innerhalb des Aufsichtsrates legt der Aufsichtsrat intern fest.
- 20.4. Der Aufsichtsrat erstattet den Mitgliedern jährlich anlässlich der Mitgliederversammlung Bericht über die Arbeit des letzten Jahres.

§ 21 Haftung

- 21.1. Der Verein haftet seinen Mitgliedern gegenüber nur für vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachte Schäden. Jede darüberhinausgehende Haftung, insbesondere die Haftung des Vereins gegenüber seinen Mitgliedern für Schäden bei Ausübung des Sports, bei Benutzung der Anlagen, und Vereinseinrichtungen ist ausgeschlossen, soweit diese Schäden nicht durch Versicherungen, die der Verein abgeschlossen hat, gedeckt sind.
- 21.2. Die Mitglieder haften gegenüber dem Verein für aus vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Fehlverhalten resultierende Schäden am Vereinseigentum sowie für Ersatzansprüche Dritter, die für Schäden aus solchem Verhalten an den Verein herangetragen werden.

§ 22 Datenschutz

- 22.1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.

22.2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:

- 22.2.1. das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DSGVO,
- 22.2.2. das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DSGVO,
- 22.2.3. das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DSGVO,
- 22.2.4. das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DSGVO,
- 22.2.5. das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DSGVO und
- 22.2.6. das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DSGVO.

22.3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als die jeweilige Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

22.4. Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz bestellt das geschäftsführende Präsidium einen Datenschutzbeauftragten.

§ 23 Auflösung des Vereins

23.1. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Leipzig, Dezernat Jugend, Schule, Sport, die dieses unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

23.2. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, ist der Präsident alleinvertretungsberechtigter Liquidator.

23.3. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 24 Inkrafttreten der Satzung

24.1. Die zuständigen Vereinsorgane können nach Annahme dieser Satzung durch die Mitgliederversammlung auf der Grundlage dieser Satzung Beschlüsse fassen und Wahlen durchführen. Die auf Grundlage dieser Satzung gefassten

Beschlüsse und durchgeführten Wahlen werden mit der Eintragung dieser Satzung in das Vereinsregister wirksam.

24.2. Das Präsidium ist ermächtigt, selbst an Stelle der Mitgliederversammlung die Satzung dann entsprechend zu ändern, wenn bei der Anmeldung von Satzungsänderungen bzw. -neufassungen, welche vorher durch die Mitgliederversammlung festgelegt worden sind, zum Vereinsregister das Registergericht die eingereichten Satzungsänderungen bzw. -neufassungen in einer Zwischenverfügung beanstandet werden und eine Änderung notwendig ist, damit die Satzung entsprechend dem Vereinswillen eingetragen werden kann. Das Präsidium ist dabei aber nicht berechtigt, die Grundintension des Beschlusses zu ändern. Es darf lediglich die Anpassungen vornehmen, um den gesetzlichen Vorgaben zu entsprechen.

24.3. Diese Satzung tritt im Übrigen nach Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung mit dem Tage der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung tritt die alte Satzung außer Kraft.